

§117

Wirkung der Beschlagnahme

- (1) Eine Verfügung über einen beschlagnahmten Gegenstand ist der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam. Ebenso unwirksam ist sie gegenüber dem Geschädigten, wenn die Beschlagnahme zu seinen Gunsten erfolgt. Dies gilt auch für eine Verfügung durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung des Arrestes.
- (2) Nach Bekanntgabe der Beschlagnahme ist gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmten Gegenständen und beschlagnahmtem Vermögen ausgeschlossen.

1.1. Rechtsunwirksam ist jede Verfügung (zivilrechtlich relevante Handlung - vgl. § 6 ZGB) seitens des Beschuldigten, des Angeklagten oder dritter Personen vom Zeitpunkt der Vollziehung der Beschlagnahme (vgl. Anm. 3. zu § 110, Anm. 1.1. zu § 111) an (z. B. kann der Gegenstand weder in das Eigentum noch in den Besitz oder die Nutzung anderer übertragen werden). Zugunsten des Geschädigten werden Gegenstände beschlagnahmt, wenn sie sein Eigentum sind oder in seinem rechtmäßigen Besitz waren.

1.2. Verfügungen durch Vollstreckung sind Pfändungen und damit in Verbindung stehende Vollstreckungsmaßnahmen gern. §§ 85 ff. ZPO. Der Terminus „Arrest“ ist mit der Beseitigung des zivilprozessualen Arrestes durch die ZPO vom 19.6. 1975 (auf den er sich inhaltlich bezog) gegenstandslos geworden. Dafür sind die für die Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung (vgl. §§ 16ff. ZPO) geltenden Vorschriften der ZPO anzuwenden, aber auch auf diesem zivilprozessualen Weg kann über beschlagnahmte Gegenstände keine Verfügung getroffen und kein Eigentumswechsel durch dritte Personen herbeigeführt werden.

2.1. Bekanntgegeben ist die **Beschlagnahme** eines Gegenstandes, wenn diese dem Beschuldigten, dem Angeklagten oder der Person, die von der Beschlagnahme betroffen wurde, schriftlich oder mündlich mitgeteilt worden ist. Zur Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme (vgl. § 116 Abs. 3) gehört auch deren Aushang an der Gerichtstafel (vgl. Anm. 3.2. zu § 116) des örtlich zuständigen KG. Die Bekanntgabe an der Gerichtstafel wirkt auch gegenüber dem nicht bekannten Schuldner einer Forderung aus der beschlagnahmten Vermögensmasse, falls er an den Beschuldigten direkt leistet. Leistet er durch Zahlung auf ein gesperrtes Konto oder auf eine Weise, daß die Gelder oder Waren in die Verfügungsgewalt des Vermögensverwalters gelangen, wird die Leistung Bestandteil des beschlagnahmten Gesamtvermögens und der Schuldner insoweit von seiner Pflicht zur Leistung frei.

2.2. Ausschluß gutgläubigen Erwerbs besagt, daß der Gegenstand oder beschlagnahmte Vermögenswert selbst dann nicht in das Vermögen einer anderen Person übergehen kann, wenn diese von der Beschlagnahme oder Vermögensbeschlagnahme noch keine Kenntnis hatte.

§118

Veräußerung¹²

- (1) **Beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen veräußert werden, wenn sie sonst verderben könnten oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sachen.**
- (2) **Zeit und Ort der Veräußerung werden, soweit möglich, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten, dem Eigentümer und anderen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitgeteilt.**

1.1. Voraussetzungen der Veräußerung: Sachen, die der Einziehung unterliegen (vgl. Anm. 1.3. zu § 108), zugleich aber als Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu

§ 24) beschlagnahmt wurden, dürfen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nur veräußert werden, wenn sie (z. B. auf Grund genügender Siche-